

# D I E N S T B L A T T D E R H O C H S C H U L E N D E S S A A R L A N D E S

2018	ausgegeben zu Saarbrücken, 9. April 2018	Nr. 25
------	--	--------

HOCHSCHULE FÜR TECHNIK UND WIRTSCHAFT

Seite

Beitragsordnung für Studierende, Zweit- und Gasthörer der Hochschule  
für Technik und Wirtschaft des Saarlandes (htw ssar)  
Vom 21. Februar 2018.....

173

## **Beitragsordnung für Studierende, Zweit- und Gasthörernde der Hochschule für Technik und Wirtschaft des Saarlandes (htw saar) vom 21.02.2018**

Der Senat der Hochschule für Technik und Wirtschaft des Saarlandes (htw saar) hat auf Grund von § 13 Absatz 3 des Saarländischen Hochschulgesetzes (SHSG) vom 30. November 2016 (Amtsblatt I S. 1080) in Verbindung mit § 16 Absatz 2 des Saarländischen Hochschulgebührengesetzes vom 20. März 2002 (Amtsblatt I S. 662), zuletzt geändert durch Artikel 2 Haushaltsbegleitgesetz 2018 (HBeglG 2018) vom 5. Dezember 2017 (Amtsbl. I S. 1029) folgende Beitragsordnung für Studierende, Zweit- und Gasthörernde beschlossen, die nach Zustimmung der für die Wissenschaft zuständigen obersten Landesbehörde hiermit veröffentlicht wird.

### **§ 1**

Die Mitwirkung an der sozialen Förderung der Studierenden, Zweit- und Gasthörernden ist ein gesetzlicher Auftrag der htw saar. Zur Erfüllung dieses Auftrages und zur Finanzierung des Angebots erhebt die htw saar von den Studierenden, den Zweit- und Gasthörernden einen Sozialbeitrag nach dieser Ordnung.

### **§ 2**

(1) Der Sozialbeitrag wird jedes Semester fällig und setzt sich zusammen aus:

- a) einem Beitrag zur Mitfinanzierung der Verpflegungsbetriebe
- b) einem Beitrag für eine Unfall-, Haftpflicht- und Diebstahlversicherung.

(2) Die Zahlung des Sozialbeitrages ist, ohne dass es eines Bescheides bedarf, mit dem Antrag auf Einschreibung oder Rückmeldung nachzuweisen.

### **§ 3**

(1) Der Beitrag zur Mitfinanzierung der Verpflegungsbetriebe beträgt 73,70 €.

(2) Der Beitrag zur Unfall- Haftpflicht- und Diebstahlversicherung beträgt 1,30 €.

### **§ 4**

(1) Von Zweithörernden wird der hälftige Beitrag nach § 3 Absatz 1 sowie der volle Beitrag nach § 3 Absatz 2 erhoben.

(2) Von Gasthörernden wird nur der Beitrag nach § 3 Absatz 2 erhoben.

### **§ 5**

Im Falle der Aufhebung, Rücknahme oder des Widerrufs der Einschreibung von Studierenden, Zweit- und Gasthörernden werden bereits entrichtete Beiträge nicht erstattet.

### **§ 6**

(1) Die Präsidentin/Der Präsident kann Studierende, die im Rahmen von Austauschprogrammen an der htw saar studieren, von der Pflicht zur Leistung des Sozialbeitrages in dem Umfang befreien, in welchem mit den Partnerhochschulen hinsichtlich der wirtschaftlichen und sozialen Betreuung der Studierenden gegenseitige Kostenfreiheit vereinbart worden ist.

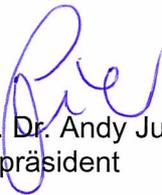
(2) Absatz 1 gilt entsprechend für Zweithörernde, die als Studierende an anderen Hochschulen, insbesondere der Region Saarland-Lothringen-Luxemburg-Trier-Westpfalz eingeschrieben sind. Die Verpflichtung zur Zahlung des Beitrags zur Unfall-, Haftpflicht- und Diebstahlversicherung (§ 3 Absatz 2) bleibt hiervon unberührt.

**§ 7**

Diese Ordnung tritt durch Aushang an den schwarzen Brettern „Der Präsident“ in Kraft und wird zusätzlich im Dienstblatt der Hochschulen des Saarlandes veröffentlicht. Beiträge nach dieser Ordnung werden erstmals zum Wintersemester 2018/2019 erhoben.

Saarbrücken, den 14.03.2018

In Vertretung



Prof. Dr. Andy Junker  
Vizepräsident